

Förderverein

Löschzug Oerlinghausen

der
Feuerwehr Oerlinghausen

Satzung

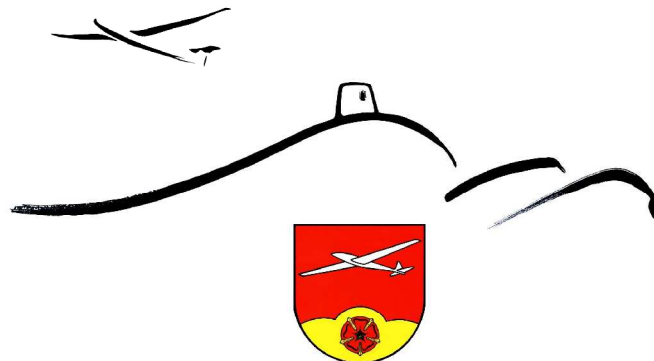
-gültig ab 24. Februar 2007-

Amtgericht Detmold
VR 1555

als Anhang

Beitragsordnung

-gültig ab 5. März 2007-



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines	3
§ 3 Mitglieder des Vereins	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Mittel	5
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Vereinsvorstand.....	7
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung.....	8
§ 14 Rechnungswesen	8
§ 15 Haftung des Vereins	9
§ 16 Auflösung.....	9
§ 17 Inkrafttreten	9

-Anhang-

Beitragsordnung

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Löschzug Oerlinghausen der Feuerwehr Oerlinghausen e.V. " im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Oerlinghausen, Robert-Hanning-Straße 2.
3. ¹Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold einzutragen.
²Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Oerlinghausen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oerlinghausen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Ehrenabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz etc., der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - h) die Kameradschaft innerhalb der einzelnen Abteilungen und untereinander zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

¹Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. ²Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

³Dem Verein können angehören,

- a) die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Oerlinghausen
- b) die Angehörigen der Einsatzabteilung des Löschzugs Oerlinghausen
- c) die Angehörigen der Ehrenabteilung des Löschzugs Oerlinghausen
- d) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr des Löschzugs Oerlinghausen
- e) Ehrenmitglieder des Löschzugs Oerlinghausen.

Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. ¹Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
3. ¹Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um das Feuerwehrwesen in der Stadt Oerlinghausen erworben hat. ²Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. ¹Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen als auch Personengesellschaften werden. ²Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer Abteilung nach §3 a) bis d).
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
5. ¹Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. ²Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. ³Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
6. ¹Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen. ²Vereinsmitglieder haben nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. ¹Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. ²Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Öffentlichkeitsarbeit,
- e) durch Werbeveranstaltungen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels Aushang am „INFO - Brett“ in der Feuerwache Oerlinghausen, Robert-Hanning-Straße 2, einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.
4. ¹Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, oder ihr Stimmrecht schriftlich auf eines der unter § 3 a) bis d) benannten Gruppen übertragen haben. ³Die Beschlussfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen. ⁴Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. ⁵Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. ³Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmberechtigt sind alle unter § 3a) bis d) genannter Mitglieder. ⁵Abstimmungen erfolgen offen. ⁶Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. ¹Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. dem Rechnungsführer;
 4. dem Schriftführer;
 5. einem gewählten Vertreter aus der Einsatzabteilung;
 6. einem gewählten Vertreter der eingesetzten Jugendwarte;
 7. vier Beisitzern.

²Sind der Leiter der Feuerwehr (Wehrführer) und der Leiter des Löschzuges Oerlinghausen (Löschzugführer) nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.
2. ¹Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. ³In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

3. ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. ²Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. ³Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist. ⁴Es ist dem Vorstand vorbehalten, einen Geschäftsführer zu berufen.
2. ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 bis 3. ²Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Jeder hat Alleinvertretungsrecht. ⁴Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ebenfalls Alleinvertretungsrecht besteht.
3. Erklärungen des Vereins werden in Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 14

Rechnungswesen

1. ¹Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. ²Er darf Zahlungen nur leisten, wenn Mittel für diese Ausgabenzwecke vorhanden sind.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15

Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. ¹Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. ²In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oerlinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr", außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt Oerlinghausen, zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Gründungsversammlung am 23. Februar 2007 in Oerlinghausen beschlossen und tritt am Folgetag der Beschlussfassung am 24. Februar 2007 in Kraft.

-Anhang-

Beitragsordnung

Auf der Grundlage des § 7 der Satzung „Förderverein Löschzugs Oerlinghausen der Feuerwehr Oerlinghausen e.V.“ hat die Gründungsversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft. Derzeit betragen die Mitgliedsbeiträge:

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Mitglieder der Einsatzabteilung	Beitragsfrei durch Arbeitsleistung
Jugendliche Mitglieder Jugendfeuerwehr	Beitragsfrei durch Arbeitsleistung
Mitglieder der Ehrenabteilung	Beitragsfrei
Fördernde Mitglieder	25,00 Euro
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

Höhere Jahresbeiträge oder zusätzliche Beitragsleistungen sind zulässig. Einzahlungen werden mit einer Spendenbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bestätigt. Beitragsfreie Mitglieder können freiwillig Zahlungen leisten.

§ 2

Zahlungsmodus

Der Beitrag wird bis zum 10.02. jeden Geschäftsjahres und im Eintrittsjahr bis spätestens einen Monat nach Eintritt in vollem Umfang fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Einzugsermächtigung auf das Konto des Fördervereins. Die Einzugsermächtigung wird zusammen mit dem Aufnahmeantrag beim Förderverein eingereicht. Barzahlungen haben nur gegenüber dem Rechnungsführer zu erfolgen.

§ 3

Leistungsstörungen

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats nach Ende des Geschäftsjahres oder des Eintrittsjahres in Verzug. Das säumige Mitglied erhält dann eine Mahnung. Kommt das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mahnung seiner Beitragspflicht weiterhin nicht nach, kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei Einleitung des Mahnverfahrens berät der Vorstand gemäß § 5.3 der Satzung des Fördervereins über den Ausschluss. Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen. In diesen Fällen ist die als nächstes stattfindende Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

